

**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ****BMJ-Z20.780/0002-I 7/2012**

Museumstraße 7
1070 WienTel.: +43 1 52152 2261
E-Mail: team.z@bmj.gv.atSachbearbeiter/in:
Dr. Thomas Schoditsch

Bundesministerium für Land-, Forst-, Umwelt-
und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz gegen die Einfuhr von illegal erzeugtem Holz (Holzeinfuhrgesetz – HolzEG) erlassen und das BFW-Gesetz geändert wird;
Begutachtungsverfahren; Stellungnahme des BMJ;

Zu GZ: BMLFUW-LE.4.1.5/0005-I/3/2012

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 29.8.2012 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, zu den im Betreff genannten Gesetzesentwürfen wie folgt anzumerken:

§ 8 Abs. 1 HolzEG idF des Entwurfs normiert, dass eine nach Abs. 2 leg. cit. zu ahndende Verwaltungsübertretung begeht, wer einer nach § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a oder Abs. 2 Z 1 leg. cit. angeordneten Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Unberücksichtigt bleibt dabei, dass eine dem Einführer auferlegte Maßnahme auch darin bestehen kann, die Ladung von Holzprodukten, die ohne oder ohne gültige FLEGT-Genehmigung zur Einfuhr angemeldet oder eingeführt wurde, unter Beisein der Kontrollorgane zu vernichten, so ein Zurückbringen nach lit. a unverhältnismäßig erscheint (§ 4 Abs. 2 Z 1 lit. b HolzEG idF des Entwurfs). Eine Sanktionierung für den Fall, dass der Einführer dieser Maßnahme nicht Folge leistet, ist in der Strafbestimmung des Entwurfs jedoch nicht vorgesehen. Auch die Kompetenz zur Beschlagnahme umfasst nicht notwendigerweise die Fälle des § 4 Abs. 2 Z 1 HolzEG idF des Entwurfs, gilt sie doch nur, wenn die FLEGT-Genehmigung gefälscht oder falsche Angaben zur Herkunft der Holzprodukte gemacht wurden (§ 4 Abs. 2 Z 2 HolzEG idF des Entwurfs). Es darf daher anheimgestellt werden, den Entwurf im Hinblick auf eine Sanktionierung der Missachtung einer Anordnung nach § 4 Abs. 2 Z 1 lit. b zu ergänzen.

Soweit überblickbar, entsprechen die den Kontrollorganen des Bundesamtes für Wald eingeräumten Kompetenzen weitestgehend jenen, die ihnen auch im Forstlichen

Vermehrungsgutgesetz 2002, BGBl. I Nr. 110/2002, (§§ 36 f.) im dortigen Kontext der Einhaltung der Bestimmungen zur Erzeugung, Einfuhr, Ausfuhr und dem In-Verkehr-Bringen von forstlichem Vermehrungsgut eingeräumt wurden. Ebendort findet sich – wie im vorliegenden Entwurf - auch eine Kooperationsverpflichtung der Betroffenen (dort der für den Betrieb verantwortlichen Personen). Zwar fällt auf den ersten Blick auf, dass sich in den Bestimmungen zu den Befugnissen der Kontrollorgane (§§ 3 bis 5) keinerlei Regelungen zur Durchsetzung deren Kompetenzen finden, dies relativiert sich jedoch durch § 2 Abs. 3 des Entwurfs, nach dem die Zollbehörden bei der Vollziehung der in § 1 genannten Rechtsakte sowie dieses Bundesgesetzes mitwirken. Allfällige zwangsweise durchgesetzte Kontrollbefugnisse unterliegen als Akte der unmittelbaren verwaltungsbehördlichen Befehls- und Zwangsgewalt daher jedenfalls einer nachprüfenden Kontrolle, wenngleich letztlich fraglich ist, ob im Falle der Beiziehung von Organen des Zolls der UVS oder der UFS zuständig ist.

Da durch den vorliegenden Entwurf verwaltungs(straf-)rechtlicher Kontrollbefugnisse des Bundesamtes für Wald die Belange des Bundesministeriums für Justiz nicht unmittelbar berührt werden und auch Rechtsschutzerwägungen hinreichend Rechnung getragen scheint, beschränken sich die obigen Ausführungen lediglich auf Anregungen.

Diese Ausführungen werden im Weg der elektronischen Post auch dem Präsidium des Nationalrats zugeleitet.

Wien, 19. September 2012

Für die Bundesministerin:

Dr. Maria Wais

Elektronisch gefertigt